

875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 Z 1 ist der Ausdruck „Grenz-zollämter“ durch den Ausdruck „Zollämter“ zu ersetzen.

2. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt G, wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Zollamt Dornbirn in Dornbirn,“ haben zu entfallen.
- b) Nach den Worten „Zollamt Lustenau in Lustenau“ ist statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „Zollamt Wolfurt in Wolfurt mit Zweigstelle Post in Dornbirn.“

3. In der Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt D, ist nach den Worten „Zollamt Radlpaß in Großradl“ statt des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „Zollamt Sieldorf in Sieldorf;“.

Artikel II

Der Dienstbetrieb des Zollamtes Wolfurt (samt Zweigstelle Post in Dornbirn) wird mit 1. Dezember 1981 aufgenommen. Das Zollamt Wolfurt hat die bis zur Schließung des Zollamtes Dornbirn (samt Zweigstelle Post) dort angefallenen Amtsgeschäfte zu Ende zu führen.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 3 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. August 1981, BGBl. Nr. 402, betreffend die Errichtung des Zollamtes Sieldorf außer Kraft.

Artikel IV

Art. I Z 2 lit. a tritt mit 1. Dezember 1981, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 20. November 1981 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Die für 1. Dezember 1981 vorgesehene volle Inbetriebnahme des neuen Güterbahnhofs Wolfurt macht die gleichzeitige Inbetriebnahme eines dort lokalisierten Zollamtes erster Klasse (Innerlandszollamt) erforderlich. Die Schaffung eines Innerlandszollamtes bedarf aber eines Gesetzgebungsaktes, da die einschlägige Verordnungsermächtigung des geltenden Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG) nur auf die Errichtung von Grenzzollämtern abstellt. Der Gesetzentwurf sieht daher die Errichtung eines Zollamtes Wolfurt vor, darüber hinaus aber auch eine Änderung der Verordnungsermächtigung, die sich in Hinkunft auch auf Innerlandszollämter erstrecken soll. Gerade das Beispiel des Zollamtes Wolfurt zeigt nämlich, daß ein Abstellen auf die Unterscheidung Grenzzollamt — Innerlandszollamt unter dem Gesichtspunkt großräumiger Verkehrsplanungen nicht sachadäquat, sondern eher zufällig ist.

Zusätzliche Kosten sind auf Grund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Planung und des Baues des neuen Güterbahnhofs Wolfurt wurden vorsorglich auch entsprechende Zollabfertigungsanlagen mitgeplant und ausgeführt. Da die Österreichischen Bundesbahnen den neuen Güterbahnhof am 1. Dezember 1981 voll in Betrieb nehmen werden, ist es erforderlich, dort zeitgerecht ein neues Zollamt (Zollamt Wolfurt) zu errichten, dessen Inbetriebnahme infolge der dadurch gegebenen Auswirkungen (Schließung des Zollamtes Dornbirn, Einschränkung der Abfertigungstätigkeit des Zollamtes Bregenz) eine nicht unerhebliche Rationalisierung bringen wird.

Die Errichtung des Zollamtes bedarf aber eines Gesetzgebungsaktes (näherhin der Anführung des Zollamtes Wolfurt in der Anlage 2 zum AVOG [Liste der Zollämter erster Klasse]), da es sich um ein Innerlandszollamt handelt und das AVOG in seiner geltenden Fassung die Errichtung lediglich von Grenzzollämtern durch Verordnung vorsieht.

Gerade das Beispiel des Zollamtes Wolfurt zeigt, daß die Einschränkung der geltenden Verordnungsermächtigung auf die Errichtung von Grenzzollämtern der Zielsetzung dieser Verordnungsermächtigung nicht ausreichend Rechnung trägt, da ein Abstellen auf die Unterscheidung Grenzzollamt — Innerlandszollamt unter dem Gesichtspunkt großräumiger Verkehrsplanungen nicht sachadäquat, sondern eher zufällig erscheint. Es wurde daher in den Gesetzentwurf auch eine entsprechende Änderung der Verordnungsermächtigung aufgenommen, die sich in Zukunft auch auf Innerlandszollämter erstrecken soll.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Zollamtes Wolfurt sowie auf die Ergänzung der Anlage 3 zum AVOG (Liste der Zollämter zweiter Klasse) durch Einfügung des Zollamtes Sieldorf, das seit der letzten Änderung des AVOG im Verordnungsweg errichtet wurde.

Zusätzliche Kosten werden durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung voraussichtlich nicht entstehen, weil die Eröffnung des Zollamtes Wolfurt zeitmäßig mit der Schließung des Zollamtes Dornbirn zusammenfallen und sowohl Personal als auch Sachwerte dieses Zollamtes in das neue Zoll-

amt transferiert werden sollen. Darüber hinaus wird das Zollamt Wolfurt auch die bisher in Bregenz durchgeführten Zollabfertigungen im Eisenbahn- und Straßengüterverkehr übernehmen, was einen erheblichen Rationalisierungseffekt bedeutet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 14 Abs. 4 Z 1)

Die Verordnungsermächtigung der geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 Z 1 steht im Dienst der Erreichung größerer Flexibilität bei der Organisation der Zollverwaltung angesichts des Umstandes, daß der Bau grenzüberschreitender Straßen und die Anlage neuer Großbahnhöfe es immer wieder erforderlich machen, neue Zollämter zu errichten. Die Einschränkung der Verordnungsermächtigung auf die Errichtung von Grenzzollämtern dürfte aber der Zielsetzung dieser Bestimmung nicht voll entsprechen, da ein Abstellen auf die Unterscheidung Grenzzollamt — Innerlandszollamt unter dem Gesichtspunkt großräumiger Verkehrsplanungen (siehe z. B. die vorgesehene Errichtung des neuen Güterbahnhofs in Wolfurt) nicht sachadäquat, sondern eher zufällig erscheint. Insbesondere die Zollabfertigung im internationalen Eisenbahngüterverkehr kann durch Grenzzollämter in ausreichendem Maße nicht gewährleistet werden.

Auf Grund der vorgesehenen Änderung soll auch die Errichtung von Innerlandszollämtern durch Verordnung dann möglich sein, wenn dies wegen des Ausbaues des Verkehrsnetzes für den internationalen Fernverkehr notwendig ist. Zollämter an Straßen oder Bahnlinien von bloß lokaler oder regionaler Bedeutung bleiben auch weiterhin von der Verordnungsermächtigung ausgeschlossen.

Zu Artikel I Z 2 (Anlage 2 zum AVOG)

Der neu errichtete Güterbahnhof Wolfurt wird von den Österreichischen Bundesbahnen am 1. Dezember 1981 voll in Betrieb genommen werden. Es ist daher erforderlich, gleichzeitig auch den Dienstbetrieb des im Rahmen des Bahnhofsneubaus miterrichteten Zollamtes Wolfurt aufzunehmen.

Da in der neuen Abfertigungsanlage des Zollamtes Wolfurt, das als kombiniertes Eisenbahn- und

Straßenzollamt konzipiert ist, alle bisher in Bregenz und in Dornbirn durchgeführten Zollabfertigungen im Eisenbahn- und Straßengüterverkehr konzentriert werden können, ergibt sich für die Zollverwaltung ein nicht unerheblicher Rationalisierungseffekt. Dieser hat zur Folge, daß das Zollamt Dornbirn aufgelassen werden kann und sich die Tätigkeit des Zollamtes Bregenz auf Zollabfertigungen von Reisegepäck sowie Expresß- und Eilgut im Eisenbahnverkehr beschränken wird.

Zu Artikel I Z 3 (Anlage 3 zum AVOG)

Mit dieser Bestimmung soll das seit der letzten Änderung des AVOG durch Verordnung auf Grund dessen § 14 Abs. 4 Z 1 errichtete Zollamt Sieldorf in die Anlage 3 zum AVOG (Liste der Zollämter zweiter Klasse) eingefügt werden. Es handelt sich also lediglich um eine Maßnahme der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel II

Die Aufnahme des Dienstbetriebes beim Zollamt Wolfurt zu einem späteren Zeitpunkt (1. Dezember

1981) als dem der beabsichtigten Errichtung dieses Zollamtes (20. November 1981) trägt dem Umstand Rechnung, daß gemäß § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes jeder Auftraggeber (also auch jedes Zollamt) vor der Aufnahme einer Echtverarbeitung von Daten dem Datenverarbeitungsregister eine schriftliche Meldung gemäß § 8 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes zu erstatten hat. Hiefür war eine ausreichende Frist vorzusehen.

Zu Artikel III

Es erscheint zweckmäßig, nach der Aufnahme des Zollamtes Sieldorf in die Anlage 3 zum AVOG (Liste der Zollämter zweiter Klasse) die korrespondierende Errichtungsverordnung auch ausdrücklich aufzuheben.

Zu Artikel IV

Die dauernde Schließung des Zollamtes Dornbirn durch Streichung aus der Liste der Zollämter erster Klasse in der Anlage 2 zur AVOG kann erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das an seine Stelle tretende Zollamt Wolfurt den Dienstbetrieb aufnimmt (siehe Art. II).

875 der Beilagen

5

Gegenüberstellung

geltende Fassung

§ 14. (4) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse der wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung der von den Zollämtern wahrzunehmenden Rechtsvorschriften in Abweichung von den Anlagen 2 und 3 durch Verordnung

1. Grenzzollämter errichten, wenn dies wegen des Ausbaues des Verkehrsnetzes für den internationalen Fernverkehr notwendig ist;

...

Fassung laut Entwurf

§ 14. (4) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse der wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung der von den Zollämtern wahrzunehmenden Rechtsvorschriften in Abweichung von den Anlagen 2 und 3 durch Verordnung

1. Zollämter errichten, wenn dies wegen des Ausbaues des Verkehrsnetzes für den internationalen Fernverkehr notwendig ist;

...